

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 10 CS 09.17  
**Sachgebietsschlüssel:** 512

**Rechtsquellen:**

Art. 15 BayVersG

**Hauptpunkte:**

Versammlungsrecht

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

**Leitsätze:**

---

---

**Beschluss des 10. Senats vom 2. Januar 2009**  
(VG Regensburg, Entscheidung vom 2. Januar 2009, Az.: RN 9 S 08.2214)



10 CS 09.17  
RN 9 S 08.2214

*Großes  
Staatswappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Antragsteller -

gegen

**Stadt** \*\*\*\*\*

vertreten durch den Oberbürgermeister,

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

wegen

Versammlungsverbots

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 2. Januar 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,  
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon als Vorsitzenden,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Müller

ohne mündliche Verhandlung am **2. Januar 2009**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2500,00 € festgesetzt.

### **Gründe:**

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin hat in der Sache keinen Erfolg. Der Sachvortrag im Beschwerdeverfahren rechtfertigt weder eine Abänderung noch eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 2. Januar 2009, wobei sich die Prüfung durch das Beschwerdegericht auf die in der Beschwerde der Antragsgegnerin dargelegten Gründe zu beschränken hat ( §146 Abs.4 Satz 6 VwGO).
- 2 Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass der sog. Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1985 nach dem Erlass des Bayerischen Versammlungsgesetzes nicht mehr als allgemeinverbindlich und grundlegend gelten könne und das Verwaltungsgericht sich deshalb nicht mehr auf diesen berufen könne, verkennt sie die Verfassungsrechtslage. Auch nach Inkrafttreten des Bayerischen Versammlungsgesetzes sind die Grundrechte, wie sie in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind, bei jeder versammlungsrechtlichen Entscheidung wie bisher zu beachten. Deshalb behalten auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, das letztinstanzlich zur Überprüfung der Gewährleistung dieser Grundrechte berufen ist, ihre Bedeutung und sind – auch – im gerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug zu beachten.

- 3 Der Senat geht mit der Antragsgegnerin und dem Verwaltungsgericht davon aus, dass die vom Antragsteller beabsichtigte Versammlung auch dazu benutzt werden könnte, sich ehrverletzend über Herrn M\*\*\*\*\* als Opfer einer Messerattacke zu äußern. Er hält jedoch die vom Verwaltungsgericht festgesetzten Auflagen für ausreichend, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden, zumal auch in der Beschwerde nichts Konkretes vorgebracht wurde, was zu einer anderen Beurteilung führen könnte. Allein der Hinweis auf die Sicherstellung eines Transparents mit einem zweideutigen Inhalt in W\*\*\*\*\* in der Oberpfalz ist dazu nicht ausreichend.
- 4 Im Übrigen weist der Senat – auch im Hinblick auf die Äußerung des Vertreters des öffentlichen Interesses – darauf hin, dass es der Antragsgegnerin nicht verwehrt ist, zusätzlich zu den vom Verwaltungsgericht festgesetzten versammlungsrechtlichen Beschränkungen weitere erforderliche Anordnungen im Sinne des Art. 15 BayVersG zu treffen bzw. jederzeit die Versammlung aufzulösen, sofern sich die Teilnehmer nicht an die angeordneten Beschränkungen halten.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.2 VwGO.
- 6 Die Streitwertentscheidung folgt aus § 47 i.V.m. § 53 Abs.3 Nr.2, § 52 Abs.2 GKG.
- 7 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs.1 VwGO).

8 Simmon

Eich

Müller